ZSC Lions AG
Vulkanstrasse 130b
Postfach
8048 Zürich

+41 44 317 20 70
info@zsclions.ch

MwSt. Nr.
CHE-103.492.597

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN DER SWISS LIFE ARENA

Version 1.2 vom 22. Juli 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsabschluss ..... 2
2. Vertragsgegenstand ..... 2
3. Rechtsverhältnisse ..... 3
4. Dauer ..... 3
5. Nutzungs- und Nebenkosten ..... 3
6. Vertragsbeendigung durch die Veranstalterin ..... 4
7. Vertragskündigung durch die Arenabetreiberin aus wichtigem Grund ..... 4
8. Zustand der Infrastrukturen ..... 5
9. Rückgabe der Infrastrukturen ..... 6
10. Überlassung an Dritte ..... 6
11. Arenaordnung ..... 6
12. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung ..... 7
13. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten ..... 7
14. Verpflichtung zum Bezug von technischen Dienstleistungen ..... 7
15. Bild-, Video- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und weitere Medien sowie Durchsagen und Informationen an Besucher über Hauseigene Mittel ..... 8
16. Rigging ..... 8
17. Catering ..... 9
18. Verkauf von Waren aller Art ..... 9
19. Abgabe von Werbematerial und Promoaktionen ..... 9
20. Haus- und Weisungsrecht ..... 9
21. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherschutz ..... 10
22. Sanitäts- und Arztdienst ..... 10
23. Feuerwehr ..... 10
24. Fluchtwege ..... 11
25. Sicherheitsdienst ..... 11
26. Urheberrechtsabgaben ..... 11
27. Veranstaltungsrisiko ..... 12
28. Haftung der Arenabetreiberin ..... 12

**29. Sorgfaltspflicht und Haftung der Veranstalterin ..... 13**
**30. Kommunikation in der Swiss Life Arena ..... 13**
**31. Inkrafttreten ..... 13**

## 1. VERTRAGSABSCHLUSS

1 Die Nutzung der Swiss Life Arena wird in einem schriftlichen Veranstaltungs- und Dienstleistungsvertrag ("**Vertrag**") zwischen der ZSC Lions AG ("**Arenabetreiberin**") und der Veranstalterin ("**Veranstalterin**") oder in einer Buchungsbestätigung der Arenabetreiberin sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") geregelt.

2 Soweit die Regelungen im Vertrag oder in der Buchungsbestätigung von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gehen die Regelungen im Vertrag oder in der Buchungsbestätigung vor.

3 Die AGB bilden integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder der Buchungsbestätigung.

4 Die Arenabetreiberin akzeptiert keine Geschäftsbedingungen oder ähnliches der Veranstalterin.

5 Die Arenabetreibern darf zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Hilfspersonen beiziehen.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

6 Die Arenabetreiberin überlässt der Veranstalterin die im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung aufgeführten Räume und Flächen inkl. Infrastrukturen der Swiss Life Arena ("**Infrastrukturen**") zur Nutzung ("**Vertragsgegenstand**") zur Durchführung der im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung umschriebenen Veranstaltung ("**Veranstaltungszweck**").

7 Änderungen des Veranstaltungszwecks nach Abschluss des Vertrages bzw. nach Ausstellung der Buchungsbestätigung hat die Veranstalterin der Arenabetreiberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin.

8 Der Veranstalterin ist verpflichtet, die Mitbenützung der Infrastrukturen durch Partner der Arenabetreiberin sowie Drittdauermieter (insbesondere SV, ewz, Ochsner, AV-Partner, etc.), im für die betreffenden Partner erforderlichen Ausmass zu dulden.

9 Die Veranstalterin plant und führt die Veranstaltung nachhaltig durch sowie ist dafür besorgt, dass ein geeignetes und nachhaltiges Entsorgungskonzept umgesetzt wird.

## 3. RECHTSVERHÄLTNISSE

10 Die Parteien begründen weder durch den Vertrag noch die Buchungsbestätigung oder durch die Veranstaltung ein Gesellschaftsverhältnis.

11 Die Veranstalterin ist verpflichtet, sich auf Tickets, Plakaten, Inseraten etc. eindeutig als Veranstalterin zu bezeichnen.

12 Vereinbarungen, welche die Veranstalterin im Hinblick auf die Veranstaltung mit Dritten eingeht (z.B. Künstler, Besucher, Techniker, Zulieferer etc.), gelten ausschliesslich zwischen der Veranstalterin und dem Dritten und verpflichten die Arenabetreiberin nicht. Die Arenabetreiberin übernimmt keinerlei Haftung für Verpflichtungen der Veranstalterin oder Dritten.

## 4. DAUER

13 Die Dauer der Nutzung richtet sich nach dem Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung und entspricht dem Zeitraum zwischen dem Nutzungsbeginn und dem Nutzungsende (wie im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung definiert).

14 Überschreitungen der vereinbarten Dauer bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin und haben Mehrkosten zu Lasten der Veranstalterin zur Folge.

15 Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer bleibt die im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarte Vergütung vollumfänglich geschuldet.

16 Mit dem Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung entsteht nie ein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Der Veranstalterin steht immer nur ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an den im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarten Terminen zu.

## 5. NUTZUNGS- UND NEBENKOSTEN

17 Die Höhe der Vergütung, allfällige Zusatzleistungen der Arenabetreiberin sowie der Zahlungsplan und die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung definiert.

18 Sämtliche Vergütungen sind ohne Abzug vorzunehmen und jegliche Verrechnung ist ausgeschlossen.

19 Alle Kostenangaben der Arenabetreiberin verstehen sich exkl. gesetzlicher MwSt. Die MwSt. wird separat ausgewiesen. Allfällige Zusatzleistungen der Arenabetreiberin werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

20 Sämtliche Rechnungen der Arenabetreiberin sind innert 30 Tagen fällig.

## 6. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DIE VERANSTALTERIN

21 Kündigt die Veranstalterin den Vertrag bzw. die Buchungsbestätigung, so hat sie der Arenabetreiberin nebst der gemäss Vertrag bzw. Buchungsbestätigung geschuldeten Stornierungsgebühr sämtliche bereits durch die Arenabetreiberin erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Kündigung des Vertrages bzw. der Buchungsbestätigung durch die Veranstalterin.

22 Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz durch die Arenabetreiberin bleibt vorbehalten. Mit Kündigung des Vertrages verliert die Veranstalterin per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

## 7. VERTRAGSKÜNDIGUNG DURCH DIE ARENABETREIBERIN AUS WICHTIGEM GRUND

23 Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist die Arenabetreiberin berechtigt, den Vertrag bzw. die Buchungsbestätigung jederzeit per sofort und entschädigungslos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung der Veranstalterin liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertrages für die Arenabetreiberin als unzumutbar erscheinen lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a.) wenn die Veranstalterin mit an die Arenabetreiberin zu leistenden Zahlungen in Verzug ist und trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;

b.) wenn die Veranstalterin den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Arenabetreiberin ändert;

c.) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;

d.) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung von der Arenabetreiberin mit den zuständigen Behörden vereinbarte Verpflichtungen resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;

e.) wenn die Veranstalterin die Versicherung gemäss Vertrag nicht fristgerecht an die Arenabetreiberin vorlegt;

f.) wenn die Veranstalterin bzw. deren Besucher wiederholt oder gravierend gegen die Haus- und Betriebsordnung verstossen;

g.) wenn über die Veranstalterin ein Konkurs- , Nachlass- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.

24 Macht die Arenabetreiberin von ihrem ausserordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, ist die Veranstalterin verpflichtet, die im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarte Stornierungsgebühr innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz, inkl. entgangenem Gewinn, durch die Arenabetreiberin bleibt vorbehalten.

25 Mit Beendigung des Vertrages bzw. der Buchungsbestätigung verliert die Veranstalterin per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung der Veranstaltung.

## 8. ZUSTAND DER INFRASTRUKTUREN

26 Die Infrastrukturen werden von der Veranstalterin vor Unterzeichnung des Vertrages bzw. Ausstellung der Buchungsbestätigung besichtigt und gelten damit für den vorgesehenen Veranstaltungszweck als grundsätzlich akzeptiert. Die Veranstalterin hat allfällige Mängel bei Übergabe der Infrastrukturen umgehend schriftlich geltend zu machen. Solche Mängel werden von der Arenabetreiberin möglichst rasch behoben und berechtigen die Veranstalterin nicht zu einer Reduktion der Vergütung.

27 Sämtliche Veränderungen an den Infrastrukturen bedürfen der vorgängigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin. Die entsprechenden Pläne sind der Arenabetreiberin zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung 8 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung und der Abbau solcher baulicher Massnahmen erfolgt durch die Arenabetreiberin und deren Erfüllungsgehilfen zu marktüblichen Konditionen auf Kosten der Veranstalterin. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Das Aufstellen von Nebelmachern, das Anbringen von Bohrlöchern sowie das Abdecken von Brandmeldern ist jedenfalls untersagt. Die Brandmelder dürfen auf keinen Fall ausgeschaltet werden.

28 Die feuerpolizeilichen Bewilligungen für die Durchführung der Veranstaltung werden durch die Arenabetreiberin auf Kosten der Veranstalterin eingeholt. Die verwendeten Materialien mit den entsprechenden Brandklassifizierungen müssen der Arenabetreiberin mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Kommt die Veranstalterin diesen Verpflichtungen nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der Arenabetreiberin zur rechtzeitigen Eingabe der feuerpolizeilichen Bewilligungsgesuche.

29 Die Bewilligungen für Pyro und Laser sind direkt durch die Veranstalterin einzuholen. Zudem hat die Veranstalterin sämtliche Bewilligungen für Funkfrequenzen sowie Lärmbewilligungen einzuholen. Diese Bewilligungen sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Arenabetreiberin zuzustellen.

30 In der Swiss Life Arena ist der Einsatz von sämtlichen Klebebändern oder Klebstoffen nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind von der Veranstalterin zu tragen.

31 Layoutpläne werden von der Arenabetreiberin in Abstimmung mit der Veranstalterin ausgearbeitet. Bei Veranstaltungen mit einem Ticketverkauf ist der Arenabetreiberin mindestens fünf Tage vor Ticketverkauf der Saalplan zur Freigabe vorzulegen.

## 9. RÜCKGABE DER INFRASTRUKTUREN

32 Die Infrastrukturen sind der Arenabetreiberin vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.

33 Die Reinigung der Infrastrukturen erfolgt durch die Arenabetreiberin auf Kosten der Veranstalterin. Allfällige im Vertrag bzw. im entsprechenden Anhang nicht aufgeführten Zusatzreinigungen und ausserordentliche Verschmutzungen (bspw. von Verteilaktionen, Promoaktionen, etc.) sind von der Veranstalterin zu tragen. Das Abgeben von Werbematerial und Durchführen von Promoaktionen ist jedenfalls nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Arenabetreiberin gestattet.

34 Beschädigungen an den Infrastrukturen werden in einem durch die Arenabetreiberin in Zusammenarbeit mit der Veranstalterin erstellten Schadenprotokoll festgehalten. Die Arenabetreiberin behebt die Beschädigungen auf Kosten der Veranstalterin.

## 10. ÜBERLASSUNG AN DRITTE

35 Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Infrastrukturen an Dritte ist der Veranstalterin nur mit vorgängiger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Arenabetreiberin gestattet.

## 11. ARENAORDNUNG

36 Die Veranstalterin und deren Besucher sind verpflichtet die Arenaordnung zu befolgen. Die Veranstalterin sorgt mit ihrem oder das durch die Arenabetreiberin gemäss Vorkalkulation gestellte Personal für die Durchsetzung der Arenaordnung bei den Besuchern ihrer Veranstaltung. Versäumt es die Veranstalterin, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann die Arenabetreiberin für den konkreten Fall geeignete Massnahmen sowie den Abbruch der Veranstaltung anordnen.

## 12. INFORMATION UND ABSTIMMUNG ÜBER DEN VERLAUF DER VERANSTALTUNG

37 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt die Veranstalterin vor oder bei Abschluss des Vertrages bzw. Ausstellung der Buchungsbestätigung, spätestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Arenabetreiberin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt. Kommt die Veranstalterin dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der Arenabetreiberin zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung.

## 13. ZUTRITTSSYSTEM UND MAXIMALKAPAZITÄTEN

38 Die Veranstalterin verpflichtet sich, Zutrittsberechtigungen höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Saalplans, auszugeben. Die Veranstalterin hat gegenüber der Arenabetreiberin aus feuerpolizeilichen Gründen eine jederzeitige Auskunftspflicht über die aktuellen Ein- und Austrittszahlen. Droht eine Überbelegung des im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung definierten Layouts, hat die Arenabetreiberin das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder ganz zu sperren.

## 14. VERPFLICHTUNG ZUM BEZUG VON TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

39 Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist die Veranstalterin verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über die jeweiligen Lieferanten und Partner der Arenabetreiberin zu beziehen. Die hauseigene Technik (Inhouse Regie, Sicherheitsüberwachung, Gebäudetechnik) wird ausschliesslich durch Personal der Arenabetreiberin bedient und ist im Angebot aufgeführt.

40 Die Veranstalterin plant Aufträge mit den jeweiligen Lieferanten resp. Partnern der Arenabetreiberin und vergibt die jeweiligen Aufträge grundsätzlich direkt; die Arenabetreiberin wird durch Kopien der Aufträge in Kenntnis gesetzt. Die Veranstalterin trägt die entsprechenden Kosten, welche ihr durch die Lieferanten direkt in Rechnung gestellt werden. Soweit die Veranstalterin Leistungen über die Arenabetreiberin bezieht wird die Arenabetreiberin die entsprechenden Offerten erstellen, die Leistungen der Lieferanten und Partner der Arenabetreiberin koordinieren und der Veranstalterin in Rechnung stellen.

- Reinigung; Wasser
- Elektro- und Sanitärarbeiten;
- Rigging und AV-Technik;
- Sicherheit;

## 15. BILD-, VIDEO- UND TONAUFNAHMEN, RADIO, FERNSEHEN UND WEITERE MEDIEN SOWIE DURCHSAGEN UND INFORMATIONEN AN BESUCHER ÜBER HAUSEIGENE MITTEL

41 Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch die Veranstalterin oder von ihr beauftragten Dritten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Arenabetreiberin. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung durch die Arenabetreiberin bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Aufnahmen, welche von der Arenabetreiberin ausschliesslich für eigene Werbezwecke erstellt werden und ansonsten nicht kommerziell genutzt oder vermarktet werden.

42 Für die aktuelle Berichterstattung über die Veranstaltung sind Vertreter der Presse, der Radios, des Fernsehens und weiterer Medien nach Massgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Saalplans zugelassen.

43 Die Swiss Life Arena ist videoüberwacht. Die entsprechenden Aufnahmen werden ausschliesslich für Sicherheitszwecke verwendet.

44 Einspielungen mit und ohne Ton von Partnern der Arenabetreiberin und Durchsagen von Informationen an die Besucher auf den auseigenen Mitteln werden vor und nach der Veranstaltung und optional in Pausen gemäss einem Ablaufplan eingespielt.

## 16. RIGGING

45 Sämtliche Arbeiten zur Aufhängung von Material sowie Höhenarbeit und Berechnungen der Statik dürfen aus Sicherheitsgründen ausschliesslich durch die Partner der Arenabetreiberin durchgeführt werden, wobei die Veranstalterin die Kosten trägt.

46 Der Dachraum und die entsprechenden Stege dürfen nur in Begleitung von Personal der Arenabetreiberin oder in Begleitung der Verantwortlichen für Rigging und/oder Elektroinstallationen begangen werden

47 Während der Dauer von Riggingarbeiten und/oder Arbeiten im Dach besteht für alle Mitarbeitenden im Innenraum eine Helmtragpflicht. Die Veranstalterin ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Vorschrift und verpflichtet sich, sie auch bei seinen Lieferanten und ihren Mitarbeitenden durchzusetzen.

48 Die Rigginganforderungen (entsprechende Rider und Plots für die Show) sind durch die Veranstalterin spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Arenabetreiberin einzureichen.

## 17. CATERING

49 Sämtliche Cateringleistungen sind beim exklusiven Cateringpartner der Arenabetreiberin, der SV (Schweiz) AG, direkt zu beziehen.

50 Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken (bspw. bei Verteilaktionen aber auch an Mitarbeiter der Veranstalterin) ist untersagt.

## 18. VERKAUF VON WAREN ALLER ART

51 Das Recht für den Verkauf von Waren aller Art auf dem Gelände der Swiss Life Arena liegt ausschliesslich bei der Arenabetreiberin.

## 19. ABGABE VON WERBEMATERIAL UND PROMOAKTIONEN

52 Die Veranstalterin darf nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der Arenabetreiberin Werbematerial abgeben und Promoaktionen durchführen. Die Verteilung erfolgt in aller Regel erst nach der Veranstaltung. Die Zustimmung der Arenabetreiberin muss 4 Wochen vor der Veranstaltung eingeholt werden und der Arenabetreiberin ist vorgängig eine verbindliche Liste inklusive Muster und Brandzertifikat der entsprechenden Materialien abzugeben.

53 Die Abgabe von Gegenständen, welche die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden können oder welche die Infrastruktur der Swiss Life Arena beeinträchtigen können ist untersagt.

54 Soweit aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Werbematerial oder Promoaktionen Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entsteht, sind diese Kosten von der Veranstalterin zu tragen.

## 20. HAUS- UND WEISUNGSRECHT

55 Der Arenabetreiberin steht in sämtlichen Infrastrukturen der Swiss Life Arena das alleinige Hausrecht zu und die Arenabetreiberin hat jederzeit Zutritt zu den Infrastrukturen.

56 Die Veranstalterin ist zur Befolgung sämtlicher Weisungen der Arenabetreiberin verpflichtet.

## 21. BEWILLIGUNGEN UND GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, NICHTRAUCHERSCHUTZ

57 Die Veranstalterin verpflichtet sich, spätestens per Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist, vorbehältlich der allgemeinen feuerpolizeilichen Bewilligung, Sache der Veranstalterin.

58 Die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich, sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.

59 Die Veranstalterin beachtet die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung, welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert. Die Veranstalterin hat dem Publikum beim Einlass und während der gesamten Dauer der Veranstaltung aktiv einen verordnungskonformen Gehörschutz kostenlos anzubieten.

60 Die Veranstalterin garantiert die Einhaltung sämtlicher relevanten Vorschriften der Veranstaltungsbranche.

61 Die Veranstalterin hat bei ihren Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter ihrer Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit durchzusetzen. Insbesondere besteht bei Arbeiten im Dach eine Helmtragepflicht.

## 22. SANITÄTS- UND ARZTDIENST

62 Bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern stellt die Arenabetreiberin die ärztlichen Basis-Dienstleistungen während der Veranstaltung im üblichen Umfang sicher. Die Veranstalterin trägt die damit verbundenen Kosten (inkl. Behandlungskosten, soweit diese nicht durch die Patienten getragen werden).

63 Bei kleineren Veranstaltungen kann die Veranstalterin bei der Arenabetreiberin einen Sanitäts- und/oder Arztdienst bestellen. Die Arenabetreiberin meldet ihre diesbezüglichen Bedürfnisse mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Arenabetreiberin an. Die Veranstalterin trägt die entsprechenden Kosten.

## 23. FEUERWEHR

64 Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern stellt die Arenabetreiberin während der Veranstaltungsdauer einen Pikettdienst der Feuerwehr sicher. Die Veranstalterin trägt die damit verbundenen Kosten.

65 Die Veranstalterin stellt sicher, dass sämtliche Sprinklerköpfe, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die Einsätze von Deckensegel sind abzusprechen. Beauftragte der Arenabetreiberin sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen, die der Feuerbekämpfung dienen.

66 Die Veranstalterin zeigt den vorgesehenen Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern den zuständigen Bewilligungsbehörden und der Arenabetreiberin mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung an. Eine entsprechende Bewilligung wird durch die Veranstalterin auf ihre Kosten eingeholt.

## 24. FLUCHTWEGE

67 Die Veranstalterin gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Layoutplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich und die Türen nicht verriegelt sind.

## 25. SICHERHEITSDIENST

68 Das jeweils gültige Sicherheitskonzept der Swiss Life Arena bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages bzw. der Buchungsbestätigung.

69 Die Veranstalterin muss ergänzend zum Sicherheitskonzept ihre Notfallorganisation definieren. Sie hat dabei die bestehenden Elemente und Schnittstellen des Sicherheitskonzepts der Swiss Life Arena in ihre eigene Notfallorganisation aufzunehmen. In der Notfallorganisation muss zwingend die Vertretung der Arenabetreiberin im operationellen Notfallstab der Veranstalterin aufgenommen werden und von der Veranstalterin sichergestellt sein.

70 Sofern nötig, erstellt die Arenabetreiberin eine Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit der Veranstalterin.

## 26. URHEBERRECHTSABGABEN

71 Die Veranstalterin bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. Die Arenabetreiberin ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.

## 27. VERANSTALTUNGSRISIKO

72 Die Veranstalterin trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.

73 Die Veranstalterin ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Die Veranstalterin veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Arenabetreiberin. Zudem steht der Veranstalterin das Personal der Arenabetreiberin gemäss Vorkalkulation zur Verfügung, wobei die Führung dieses Personals ausschliesslich der Arenabetreiberin obliegt.

74 Ist infolge von höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich und kann die Arenabetreiberin ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der Arenabetreiberin aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die Arenabetreiberin abgeschlossen wurden und nicht unter Berufung auf die höhere Gewalt gegenüber diesen Dritten zurückgewiesen werden können. Diese Kosten werden vollumfänglich von der Veranstalterin getragen. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Pandemie und Epidemie, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks, unvorhersehbare behördliche Restriktionen oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Wird die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgesagt resp. abgebrochen (z.B. Panik, Terrordrohung, Terrorakt, etc.), so gelten diese Ereignisse nicht als höhere Gewalt und die Veranstaltungsgebühr bleibt geschuldet.

## 28. HAFTUNG DER ARENABETREIBERIN

75 Die Haftung der Arenabetreiberin unter dem Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten beschränkt.

76 Die Arenabetreiberin haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

77 Die durch die Veranstalterin oder deren Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Infrastrukturen eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die Arenabetreiberin gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Die Veranstalterin stellt der Arenabetreiberin eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice (CHF 20 Mio.) zur Verfügung.

## 29. SORGFALTSPFLICHT UND HAFTUNG DER VERANSTALTERIN

78 Die Veranstalterin verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.

79 Die Veranstalterin haftet gegenüber der Arenabetreiberin oder Dritten für sämtliche Schäden, welche der Arenabetreiberin oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.

80 Die Veranstalterin hält die Arenabetreiberin von sämtlichen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen vollumfänglich schadlos, welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Arenabetreiberin geltend machen. Sie übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Arenabetreiberin.

81 Die Veranstalterin schliesst eine (Betriebs- bzw. Veranstalter-)Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 20 Mio. ab. Die Veranstalterin legt der Arenabetreiberin die entsprechende Versicherungspolice bei Vertragsschluss vor. Die Versicherung hat alle Schäden inklusive Betriebsunterbruch zu decken, die der Arenabetreiberin durch die Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen, resp. entstehen können.

## 30. KOMMUNIKATION IN DER SWISS LIFE ARENA

82 Das Recht zur Kommunikation während der Veranstaltung liegt für die im Vertrag bzw. in der Buchungsbestätigung definierten Bereiche bei der Veranstalterin, welche die einzelnen Massnahmen vorgängig mit der Arenabetreiberin abspricht.

83 Sämtliche bestehenden Verträge mit Partnern der Arenabetreiberin sind zu berücksichtigen. Insbesondere gehört die Nutzung sämtlicher AV-Installationen in der Swiss Life Arena nicht automatisch zum Vertragsgegenstand, sondern muss im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung oder der Vorkalkulation separat bestellt und bezahlt werden.

84 Für die Bewirtschaftung spezieller Werbeträger der Arenabetreiberin spricht sich die Veranstalterin vorgängig mit der Arenabetreiberin ab.

## 31. INKRAFTTRETEN

85 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten am 22. Juli 2022 in Kraft. Sie können jederzeit von der Arenabetreiberin angepasst werden.